



# Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

**7 A 53/23**

In der Verwaltungsrechtssache

████████████████████  
████████████████████

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 254/18 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7243981-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht ██████████ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] [REDACTED] wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt vorrangig die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der tadschikischen Bayet und schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] [REDACTED] 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellte am [REDACTED] [REDACTED] 2017 einen förmlichen Asylantrag.

Mit Bescheid vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zugunsten der Mutter und des jüngeren Bruders des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am [REDACTED] [REDACTED] 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Er, seine Mutter und seine zwei Brüder seien Ende 2014 von [REDACTED] nach [REDACTED] und von dort im [REDACTED] [REDACTED] 2015 nach [REDACTED] [REDACTED] gegangen, von wo sie im [REDACTED] [REDACTED] 2015 Afghanistan gemeinsam verlassen hätten. Zu anderen Verwandten in Afghanistan habe er keinen Kontakt. Zur Finanzierung der Ausreise habe seine Mutter das Haus in [REDACTED] [REDACTED] verkauft. Im Jahr 2011 sei sein Onkel väterlicherseits von den Taliban mitgenommen worden. Sein älterer Bruder sei getötet worden, als eine Rakete ihr Haus getroffen habe. Anfang 2013 sei er auf dem Schulweg von Taliban entführt worden und zwei Tage von ihnen festgehalten worden. Er sei sehr viel geschlagen, als Verräter bezeichnet und dann in einen Brunnen gesperrt worden. Nach vier Tagen habe er sich unter großen Schwierigkeiten befreien können. Er habe es dann zu seinen Eltern geschafft, die ihn in ein Krankenhaus gebracht hätten, wo er einen Monat gewesen sei. Ende 2013 sei sein Vater nicht nach Hause gekommen und auch in der Folge nicht wieder aufgetaucht. Sein Vater habe beim Innenministerium gearbeitet. Später habe man ihr Haus mit Steinen beworfen und seine Mutter telefonisch und auf

dem Weg zum Einkaufen bedroht. Ihr sei von Taliban gesagt worden, dass ihre Söhne Verräter seien und man sie genauso mitnehmen werde wie ihren Mann. In dieser Zeit hätten sie von ihren Ersparnissen gelebt. Sie hätten zwar Felder gehabt, aber von dem Geld aus der Ernte nichts bekommen. Aus Angst seien sie nach [REDACTED] gegangen, wo sie sich von Ende 2014 bis [REDACTED] 2015 aufgehalten hätten. Sie hätten dort ein Haus gehabt, er habe in einer Apotheke gearbeitet und einen Englischkurs besucht. In [REDACTED] hätten seine Mutter und er weitere Drohanrufe bekommen. Er sei zwei- bis dreimal in der Woche angerufen worden; man habe ihm gesagt, dass er ein Verräter sei, weil er Englisch lerne. Zu persönlichen Angriffen auf ihn sei es nicht gekommen, nur seine Mutter sei zwei- bis dreimal beim Einkauf bedroht worden. Im Falle einer Rückkehr wäre er in großer Gefahr, da sie nach seiner Flucht nach Deutschland erst recht denken würden, dass er ein Verräter sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018, zugestellt am [REDACTED] 2018, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und Gewährung subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben seien. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2018 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Bereits 2011 sei ein mit der Familie im Haus lebender Onkel entführt worden. Etwa sechs bis acht Monate später habe eine Rakete ihr Haus getroffen, dabei sei sein älterer Bruder getötet worden. Anfang 2013 sei er Opfer eines brutalen Versuchs der Zwangsrekrutierung geworden; er habe sich dabei nur mit Glück und großen Schwierigkeiten aus dem Brunnen, in dem er eingesperrt worden sei, befreien können. Ende 2013 sei sein Vater, der im Staatsdienst gearbeitet habe, wobei dieser die genaue Tätigkeit gegenüber seiner Familie geheim gehalten habe, spurlos verschwunden. Nach dem Verlust des Familienoberhauptes sei die Familie zunehmend in Bedrängnis geraten. Seine Mutter sei bedroht und regelmäßig aufgefordert worden, ihre Söhne für eine Zusammenarbeit zu den Taliban zu schicken. Sie seien dann ins vermeintlich sichere Kabul gezogen, aber auch dort habe er Drohanrufe erhalten. Die Angst der Familie habe beständig zugenommen. Sie hätten schließlich entschieden, das Land über Kandahar zu verlassen. Als Angehöriger der Kizibasch und als Schiit sei er in Afghanistan einer besonderen Gefahr ausgesetzt. Zudem habe es in der Vergangenheit erhebliche gezielte Angriffe

auf seine Familie gegeben, damit sei weiterhin zu rechnen. Rückkehrende aus Europa seien grundsätzlich einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Zudem habe er in Afghanistan keinen stabilen und aufnahmefähigen Familienverband, sodass er im Falle einer Rückkehr nicht in der Lage wäre, sein Existenzminimum zu sichern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren,

weiter hilfsweise, zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Der Vater des Klägers reiste im [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik ein. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 abgelehnt, mit Abhilfebescheid vom [REDACTED] 2022 stellte die Beklagte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan fest. Das gerichtliche Verfahren (15 A 4866/20) wurde nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten mit Beschluss vom [REDACTED] 2022 eingestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zu diesem und zu dem Verfahren 15 A 4866/20 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die nach Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch diesen entschieden werden konnte, hat teilweise Erfolg. Sie ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Soweit die Beklagte den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung subsidiären Schutzes abgelehnt hat, ist der Bescheid vom [REDACTED]

2018 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) jedoch verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan besteht. Soweit der Bescheid des Bundesamtes dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – GFK – (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese

Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 – 1 C 10.18 –, juris, Rn. 16).

Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 –, juris, Rn. 14). Außerdem ergibt sich aus § 3b Abs. 2 AsylG, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, wenn die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört sowie die politische Überzeugung. Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Der Prüfung der Bedrohung im Sinne von § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen

hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 – juris, Rn. 22). Dabei setzt die unmittelbar – d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 –, juris, Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 –, juris, Rn. 18). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, juris, Rn. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung – bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 21). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 –, juris, Rn. 18).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Es obliegt dem Kläger bzw. der Klägerin, sein bzw. ihr Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von

der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten Sachverhalts erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Dabei ist allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 – 9 B 293.96 –, juris, Rn. 2; Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris, Rn. 32). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten kann dafür schon allein sein eigener Tatsachenvortrag genügen, wenn das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris, Rn. 3). Der Kläger muss die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung lückenlos zu tragen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Kläger konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und das Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn die Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen oder sich das Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn Tatsachen, die für das Begehren als maßgebend bezeichnet werden, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren eingeführt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 –, juris, Rn. 35; Hess. VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris, Rn. 15; Bay. VGH, Urteil vom 16. Juli 2019 – 11 B 18.32129 –, juris, Rn. 28).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor.

**a)** Der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist. Aus seinem Vorbringen im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt am [REDACTED] 2017 und im gerichtlichen Verfahren ist nicht ersichtlich, dass er individuell unmittelbar vor seiner Ausreise wegen eines in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmals konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen ist.

Soweit der Kläger vorgetragen hat, dass ihn während seines Aufenthalts in Kabul zwischen Ende 2014 bis [REDACTED] 2015 Drohanrufe der Taliban erreicht hätten,

ten, rechtfertigt dies nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach seinen Angaben habe er regelmäßig solche Anrufe erhalten, etwa zwei- bis dreimal in der Woche. Ihm sei vorgeworfen worden, ein Verräter zu sein und mit den „Ungläubigen“ zusammenzuarbeiten. Zutreffend ist das Bundesamt in dem Bescheid vom [REDACTED] 2018 zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei diesen Anrufen – den klägerischen Vortrag hierzu unterstellend – um bloße Belästigungen handelte, bei denen die erforderliche Verfolgungsintensität nicht erreicht wurde. Nach eigenen Angaben kam es in der Zeit in Kabul niemals zu persönlichen Übergriffen auf den Kläger oder zu entsprechenden Versuchen. Dies spricht dafür, dass die Anrufer kein tatsächliches Verfolgungsinteresse hatten, denn ansonsten wäre es nicht bei den Anrufen geblieben, zumal nach den Schilderungen des Klägers die Anrufer wussten, wo er wohnte, arbeitete und den Englischkurs besuchte. Vor diesem Hintergrund fehlt es hier bereits an einer hinreichend konkretisierten Verfolgungshandlung, eine unmittelbare Gefahr bestand während des etwa zehnmonatigen Aufenthalts in Kabul offensichtlich nicht.

Soweit der Kläger auf seine Entführung und die anschließenden Misshandlungen im Jahr 2013 verweist, waren diese Ereignisse – sofern sie passiert sind – nicht fluchtauslösend. Der Kläger ist erst mehr als 2 ½ Jahre später aus Afghanistan ausgereist, so dass ein Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und seiner Ausreise ersichtlich nicht gegeben ist. Gleiches gilt für die plötzliche Abwesenheit seines Vaters Ende 2013, der nach dessen Angaben von den Taliban nach Pakistan verschleppt wurde, hier fehlt es zudem an einer direkten Betroffenheit des Klägers durch vermeintliche Verfolgungshandlungen zu Lasten des Vaters. Gleiches gilt für die behauptete Entführung eines Onkels des Klägers im Jahr 2011 und dem Raketenangriff auf das Haus der klägerischen Familie kurze Zeit später.

Dass dem Kläger nach eigenen Angaben während des etwa zehnmonatigen Aufenthalts in Kabul – abgesehen von den Drohanrufen – nichts passiert ist, zeigt zudem, dass vor der Ausreise keineswegs die gesamte Familie in konkreter Gefahr vor. Insofern kann er auch nicht angenommen werden, dass sämtliche Familienmitglieder aufgrund der Tätigkeit des Vaters als Staatsbediensteter bedroht waren; im Übrigen hat der Vater des Klägers im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt am [REDACTED] 2019 vorgetragen, dass er primär aufgrund seines schiitischen Glaubens von den Taliban entführt worden sei. Nach alledem hat der Kläger eine konkrete Bedrohungssituation im Vorfeld der Ausreise nicht glaubhaft gemacht.

**b)** Dem Kläger droht auch nicht im Fall einer gedachten Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch die Taliban wegen einer ihm zumindest von den herrschenden Taliban zugeschriebenen politischen Überzeugung.

Zwar ist zu konstatieren, dass nach den vorliegenden Erkenntnismitteln für bestimmte Personengruppen eine erhöhte Verfolgungsgefahr anzunehmen ist. Dies betrifft insbesondere ehemalige Regierungsmitarbeiter und Angehörige der nationalen Sicherheitskräfte (ANDSF). Die Vereinten Nationen, NGOs sowie Medien berichten von Hunderten von Entführungen und Ermordungen ehemaliger Regierungs- und Sicherheitskräfte seit August 2021 – trotz einer von der Taliban-Führung erlassenen und weiterhin propagierten „Generalamnestie“ (vgl. etwa EUAA, coi query, country of origin: Afghanistan, 4. November 2022, S. 4 ff.). UNAMA hält im Bericht vom Juli 2022 fest, dass in Bezug auf die gezielte Verfolgung durch die Taliban-Regierung ein klares Muster erkennbar ist und führt u.a. ehemalige Angehörige der Sicherheitskräfte, ehemalige RichterInnen und ehemalige Regierungsbeamte als besonders gefährdet auf; betroffen sind indes nicht nur hochrangige Beamte, sondern mitunter auch Fahrer, Leibwächter oder Angehörige von Milizen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse, 2. November 2022, S. 16 f.). Außerhalb offizieller Kommunikation verbreiten Taliban-Offizielle bzw. ihnen nahestehende Kommentatoren das Narrativ, dass ehemalige Regierungsmitarbeiter bzw. Angestellte, aber auch Personen, die mit ausländischen Regierungen gearbeitet haben, Verräterinnen und Verräter am Islam und an Afghanistan seien. Schließlich werden diese in den sozialen Medien immer wieder als Verräter bzw. „verwestlicht“ bezeichnet, die aufgrund ihrer Ablehnung für „islamische Werte“ ins Ausland gegangen seien (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 20).

Allerdings reichen die zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zur Überzeugung des Einzelrichters nicht aus, um generell von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung (aller) ehemaligen Regierungsmitarbeiter, ISAF-Mitarbeiter, Mitarbeiter ausländischer Firmen o.ä. Personen auszugehen. Die generalisierende Annahme, dass jede Person, die in der Vergangenheit mal eine Tätigkeit für die frühere afghanische Regierung oder eine ausländische Organisation ausgeübt hat, in Afghanistan einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre, kann nicht getroffen werden. Wollten die Taliban jeden verfolgen, der in der Vergangenheit für die Regierung, die ISAF o.ä. gearbeitet hat oder aus welchen Gründen auch immer „gegen sie war“, wären hiervon hunderttausende Personen betroffen. Vor diesem Hintergrund müsste die Anzahl dokumentierter Vorfälle auch unter Berücksichtigung dessen, dass sich offenbar zahlreiche Menschen aus Angst vor den neuen Machthabern nach wie vor versteckt halten, deutlich höher sein als dies in den derzeit vorliegenden Erkenntnismitteln der Fall ist (vgl. ausführlich VG Cottbus, Urteil vom 5. Juli 2022 – 8 K 1426/16.A –, juris, Rn. 26 ff. m.w.N.). Vor diesem Hintergrund sind die Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob sich aus der konkreten früheren Tätigkeit und ggf. aus weiteren gefahrerhöhenden Momenten eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt. Unter Berücksichtigung des

konkreten Einzelfalls ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt wäre. Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Der Kläger hat sich nach eigenen Angaben zu keinem Zeitpunkt politisch engagiert oder war etwa gegen die Taliban aktiv. Er hatte auch keine gehobene Stellung innerhalb des früheren Regierungsapparates inne oder bei den früheren Sicherheitskräften. Der bei seiner Ausreise 16-jährige Kläger hat in seiner Zeit in Kabul neben der Schule in einer Apotheke gearbeitet und zudem einen Englischkurs besucht. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für den Fall seiner Rückkehr ergibt sich daraus nicht. Auch sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger aufgrund der früheren Tätigkeit seines Vaters ins Visier der Taliban geriete. Der Kläger hat vorgetragen, dass der Vater im Innenministerium gearbeitet habe und dort zwei bis vier Tage in der Woche gewesen sei; in der restlichen Zeit habe er mit seinem eigenen Auto Leute von Kabul nach Kandahar transportiert. Der Vater wiederum selbst hat in seinem Verfahren angeben, dass er zunächst in der Finanzverwaltung und später etwa im Melde- bzw. Registerwesen tätig gewesen sei; er sei z.B. für die Ausstellung von Tazkiras zuständig gewesen. Eine herausgehobene Position im Staatsapparat hatte der Vater des Klägers also nicht inne; zudem konnte er diese Tätigkeit nur bis 2013 ausüben. Er hat auch selbst angegeben, dass der Hauptgrund für seine Entführung seine schiitische Religionszugehörigkeit gewesen sei. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr eine Verfolgung aufgrund der früheren Tätigkeit seines Vaters zu befürchten hätte.

c) Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht dem Kläger auch nicht aufgrund seiner Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der schiitischen Kizilbasch bzw. Qizilbash. Es handelt sich hierbei um Nachkommen von Administratoren und Staatsbeamten, die unter den Afschariden und der Durrani in Afghanistan angesiedelt wurden und die heute in der Regel zum Volk der Tadschiken gezählt werden. Eine erhöhte Gefährdung des Klägers in seiner persönlichen Sicherheit ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe nicht (vgl. OVG HH, Urteil vom 25. März 2021 – 1 Bf 388/19.A –, juris, Rn. 46); es liegen nach den aktuellen Erkenntnismitteln auch keine Hinweise vor, dass sich das seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend geändert haben könnte.

Dem Kläger droht auch nicht aufgrund seiner Zugehörigkeit zu der schiitischen Religion Verfolgung. Nach den aktuellen Erkenntnismitteln bestehen auch nach der Machtübernahme durch die Taliban keine Hinweise auf eine Gruppenverfolgung des schiitischen

Bevölkerungsteils in Afghanistan. Dafür fehlt es auch im Lichte der Berichte über Diskriminierungen und sicherheitsrelevante Ereignisse zum Nachteil der schiitischen Minderheit an der erforderlichen Verfolgungsdichte.

Schließlich fehlt es an tragfähigen Anhaltspunkten dafür, dass afghanische Staatsangehörige, die ihr Heimatland unerlaubt verlassen, längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Europa gelebt und hier einen Asylantrag gestellt haben, bei einer Rückkehr nach Afghanistan Maßnahmen der Taliban befürchten müssen, die als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG zu qualifizieren sind (vgl. ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Februar 2023 – A 11 S 1329/20 –, juris, Rn. 57).

Die vorstehend genannten Aspekte bewirken auch keine Gemengelage, bei der im Wege einer kumulativen Betrachtung davon auszugehen wäre, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Gegnerschaft zu den Zielen der Taliban zugeschrieben würde und er daher im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte. Dazu sind nach den obigen Erwägungen die einzelnen gefahrbegründenden bzw.- erhöhenden Momente jeweils zu gering ausgeprägt.

2. Aus den gleichen Gründen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm dort ein ernsthafter Schaden durch einen der in § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 c AsylG genannten Akteure droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Stichhaltige Gründe, die einen drohenden ernsthaften Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylG befürchten lassen, d.h. Gründe, die einen ernsthaften Schaden überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist – wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft – der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Es ist hier, ebenso wie bei dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Sache des Ausländers, diejenigen Fakten in schlüssiger Form vorzutragen, aus denen sich

stichhaltige Gründe für das Vorliegen einer Gefahr in Gestalt eines ernsthaften Schadens ergeben. Dies ist dem Kläger, wie oben ausgeführt, nicht gelungen.

Die Annahme eines ernsthaften Schadens wegen einer ernsthaften und individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) scheidet aus, weil ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nach der Machtübernahme durch die Taliban nicht (mehr) besteht (VG München, Urteil vom 12. November 2021 – M 2 K 21.30954 –, juris, Rn. 27).

**3.** Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes in Bezug auf Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 12. März 2018 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger wegen seiner individuellen Situation bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Die humanitäre Lage in dem Land lässt für ihn ein menschenwürdiges Dasein mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht zu.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn eine asylsuchende Person, sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 –, NVwZ 2015, 127 (129)). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 <Ibrahim> – C-297/17 u.a. –, Rn. 89 ff. und <Jawo> – C-163/17 – Rn. 90 ff.) kommt es darauf an, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (kurz: Fehlen von „Bett, Brot, Seife“; vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Februar 2023 – A 11 S 1329/20 –, juris, Rn. 128).

Dementsprechend können schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – 1 B 25.18 –, juris, Rn. 9; Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23 und 25). Eine Abschiebung nach Afghanistan wegen der dortigen schlechten humanitären Verhältnisse verstößt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, gegen Art. 3 EMRK (Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –, juris, Rn. 49 f. unter Hinweis auf EGMR, Urteil vom 29. Januar 2013 – 60367/10 [S. H. H. v. The United Kingdom] –, HUDOC, Rn. 89 ff. u.a.). Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat müssen die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2018 – 1 B 42.18 –, juris, Rn. 11). Bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ist ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris, Ls. 3) in der Vergangenheit, als es die allgemeine Lage in Afghanistan als nicht ausreichend ernst für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK eingestuft hat, die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation betont. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein. Dies bedeutet auch, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent sein muss und es hier daher nicht um den eindeutigen, über allen Zweifeln erhabenen Beweis gehen kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –, juris, Rn. 51 ff. m.w.N.).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urteil

vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris, Ls. 2 und Rn. 26 m.w.N.). Dies wird für den Kläger, sofern Abschiebungen wieder möglich sein sollten, vorrangig die Stadt Kabul sein.

Bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 war die humanitäre Lage in Afghanistan äußerst angespannt. Die afghanische Wirtschaft war schon zuvor schwach, wenig diversifiziert und in hohem Maße von ausländischen Einkünften abhängig. Seitdem hat sich die wirtschaftliche und humanitäre Situation gravierend verschlechtert (ausführlich OVG Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2022 – 1 Bf 282/20.A –, juris, Rn. 26 ff. und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Februar 2023 – A 11 S 1329/20 –, juris, Rn. 141 ff.). Das Auswärtige Amt fasst in seinem jüngsten Bericht über die Lage in Afghanistan vom 20. Juli 2022 (Stand: 20. Juni 2022, S. 20) zusammen, dass Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen sei. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaft sei in Folge der Machtübernahme der Taliban kollabiert (siehe auch ausführlich EUAA, Key socio-economic indicators in Afghanistan and in Kabul city, August 2022, S. 21 ff.)

Eine Verbesserung der wirtschaftlichen und humanitären Situation ist nach wie vor nicht in Sicht (vgl. ausführlich Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan vom 10. August 2022, S. 171 ff. und United Nations, General Assembly Security Council, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 27. Februar 2023, Rn. 47 ff.). Zahlreichen aktuellen Quellen zufolge hat ein großer Teil der afghanischen Bevölkerung trotz der internationalen Hilfsbemühungen Schwierigkeiten, die tägliche Ernährung sicherzustellen. Landesweit seien Menschen akut unterernährt, die Zahl der schweren Fälle akuter Unterernährung stiegen. Mehr als die Hälfte der afghanischen Bevölkerung ist von akuter Nahrungsunsicherheit betroffen (vgl. UNHCR, Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen, Februar 2022, S. 1). Für das Jahr 2022 wird sogar davon ausgegangen, dass mehr als 90 % der Bevölkerung Schwierigkeiten hatten, sich angemessen zu ernähren. Die landwirtschaftliche Produktion ging im Jahr 2022 aufgrund einer großen Dürre und des fehlenden Zugangs zu Düngemitteln, Treibstoff und anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zurück (ausführlich Human Right Watch, World Report 2023 Afghanistan, Januar 2023). Vor diesem Hintergrund ist derzeit davon auszugehen, dass Rückkehrende nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die geschilderten, in Afghanistan herrschenden desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (vgl. auch VG Lüneburg, Urteil vom 24. Mai 2022 – 3 A 361/21 –, juris, Rn. 23; VG Cottbus, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – VG 6 K 939/17.A –, juris, Rn. 54 f.).

Dies zugrunde gelegt ist nach dem gesamten klägerischen Vorbringen gegenüber dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren sowie auf Grundlage der aktuell vorliegenden Erkenntnisse in Bezug auf die humanitäre und wirtschaftliche Situation in Afghanistan, gerade auch angesichts der Entwicklung seit der Machtübernahme durch die Taliban, aufgrund der individuellen Umstände des Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es dem Kläger im Falle einer Rückkehr auch im Großraum Kabul nicht gelänge, wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen und er dadurch in eine völlig aussichtslose Lage geriete.

Es ist im Lichte der derzeitigen Lage in Afghanistan nicht ersichtlich, wie der Kläger in Kabul auf dem umkämpften – bzw. derzeit kaum noch existierenden (vgl. VG Greifswald, Urteil vom 21. Januar 2022 – 3 A 194/19 HGW –, juris, Rn. 77) – Tagelöhnermarkt eine Arbeit finden sollte, die ihm wenigstens ein Überleben am Existenzminimum ermöglicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gesunde und erwerbsfähige Kläger zwar über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt, nicht aber über besondere Qualifikationen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger über eine eigene Erwerbstätigkeit seine Existenz in Afghanistan sichern könnte.

Es ist überdies davon auszugehen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan nicht auf ein tragfähiges Familiennetzwerk zurückgreifen könnte. Seine Eltern leben in der Bundesrepublik, seine Geschwister ebenfalls. Er hat in der mündlichen Verhandlung zudem vorgetragen, dass auf Seiten seines Vaters keine Verwandte mehr in Afghanistan lebten und er zudem nicht wisse, was mit den Stiefgeschwistern seiner Mutter sei, sie hätten bereits früher keinen Kontakt zu diesen gehabt. Aus Sicht des Einzelrichters bestehen auch keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass sich die Tatsache, dass der Kläger im Zeitpunkt seiner Rückkehr kein tragfähiges oder soziales Netzwerk in Afghanistan hat, in absehbarer Zeit ändern könnte. In der Person des Klägers sind keine Umstände erkennbar, die dies hier hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Auch sonstige, den Kläger besonders begünstigende Umstände, die ihm eine Sicherung des Existenzminimums ermöglichen würden, sind für den Einzelrichter nicht ersichtlich. Nach eigenen Angaben verfügt der Kläger, der nach Abschluss seiner Ausbildung in einer Apotheke arbeitet, über keine nennenswerten Ersparnisse. Dass der Kläger im Falle einer Rückkehr auf die früher im Eigentum der Familie stehenden Ländereien zugreifen könnte, ist im Lichte der aktuellen Situation in Afghanistan nahezu ausgeschlossen.

Schließlich kann der Kläger auch nicht auf Rückkehrhilfen zurückgreifen. Seit dem 17. August 2021 wird aufgrund der schwierigen Sicherheitslage in Afghanistan eine geförderte freiwillige Rückkehr nicht mehr unterstützt (vgl. <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/afghanistan/>, Abruf vom 27. März 2023).

4. Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungshindernis aus § 60 Abs. 7 AufenthG bedarf es nicht, da es sich bei den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – 10 C 14.10 –, juris, Rn. 16 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2017 – A 11 S 1704/17 –, juris, Rn. 494 ff.).

5. Neben der Ablehnung, ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen, in Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides vom [REDACTED] 2018 müssen folglich auch die Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (mit dem damit konkludent angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbot, vgl. dazu Nds. OVG, Urteil vom 6. Mai 2020 – 13 LB 190/19 –, juris, Rn. 55 m.w.N.) in den Ziffern 5 und 6 aufgehoben werden.

6. Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. Beschluss vom 29. Juni 2009 – 10 B 60.08 –, juris, Rn. 9). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,  
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

[REDACTED]

Beglaubigt  
Hannover, 28.03.2023

[REDACTED]  
[REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle